



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Fritz-Reichle-Ring 4 | 78315 Radolfzell

Bundesministerium für Verkehr
Referat StV 21

Invalidenstraße 44

10115 Berlin

ref-stv21@bmv.bund.de

- ausschließlich per E-Mail -

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
RADOLFZELL

Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell

Tel. +49 7732 9995-

Fax +49 7732 9995-

@duh.de

www.duh.de

21. August 2025

Schriftliche Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüßt die Deutsche Umwelthilfe (DUH), dass mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf endlich die Rechtsgrundlage für die digitale Parkraumkontrolle geschaffen werden soll. Dennoch fehlen weiterhin einige Aspekte, um den Kommunen die Möglichkeit zur wirksamen Kontrolle regelwidrig abgestellter Fahrzeuge einzuräumen.

Darüber hinaus kritisiert die DUH, dass der vorliegende Entwurf trotz Anpassungen im Bereich des Bewohnerparkens den berechtigten Forderungen zahlreicher Kommunen zur Möglichkeit einer sozialen Staffelung der Bewohnerparkgebühren nach wie vor nicht nachkommt.

Zu diesen beiden genannten Aspekten möchten wir im Folgenden detailliert Stellung nehmen.

Trotz Anpassung der Regeln zum Bewohnerparken weiterhin keine Möglichkeit zur sozialverträglichen Staffelung der Gebühren

Viele Städte bundesweit erhöhen die Gebühren für Bewohnerparkberechtigungen. Außerdem werden in zunehmend mehr Städten die Gebühren nach Größe der Fahrzeuge gestaffelt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Handhabe für Kommunen zum Ausstellen von Parkberechtigungen für Bewohner sowohl auf weitere Personengruppen als auch von städtischen Quartieren auf Gebiete mit erheblichem Parkraummangel ausgeweitet werden. Nach Auffassung der DUH braucht es darüber hinaus allerdings dringend eine im Straßenverkehrsgesetz verankerte Rechtsgrundlage zur Erhebung von sozial gestaffelten Gebühren für Bewohnerparkausweise. Die Deutsche Umwelthilfe fordert Sie auf, das Straßenverkehrsgesetz

dergestalt anzupassen, dass diese angemessene und sozial verträgliche Erhebung von Gebühren künftig rechtssicher möglich ist.

§ 6a Abs. 5a Satz 3 und 4 StVG sollte folgendermaßen angepasst werden:

*„In den Gebührenordnungen können auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert, **soziale Zwecke** oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Inhaber der Parkberechtigung angemessen berücksichtigt werden. In den Gebührenordnungen können auch ein Höchstsatz **und eine Staffelung nach sozialen Gesichtspunkten** festgelegt werden.“*

Die Notwendigkeit, eine sozial gestaffelte Erhebung der Gebühren einzuführen, wird umso dringlicher, je höher die erhobenen Gebühren ausfallen. Die Deutsche Umwelthilfe fordert zudem, an dieser Stelle zusätzlich zu sozialen auch „**ökologische Zwecke**“ zu ergänzen, um den Ländern und Kommunen weitere Rechtssicherheit in Bezug auf den Handlungsspielraum zur Erhebung der Gebühr nach Größe, Gewicht oder Motorisierung der Kfz einzuräumen.

Digitale Parkraumkontrolle

Die Deutsche Umwelthilfe begrüßt, dass mit dem vorgelegten Referentenentwurf vorgesehen ist, die rechtliche Grundlage zur digitalen Parkraumkontrolle zu etablieren.

Allerdings ist die im neu aufgenommenen § 63f festgeschriebene Notwendigkeit der Überprüfung der mittels Videokontrolle erhobenen Daten bei Fehlen einer Parkberechtigung mithilfe einer Sichtkontrolle durch eine Überwachungskraft zu hinterfragen. Durch den Einsatz digitaler Mittel soll der Datenabgleich bzw. die Kontrolle beschleunigt, erleichtert und automatisiert erfolgen, was mithilfe moderner technischer Hilfsmittel (mobiler optisch-elektronischer Einrichtungen bzw. sogenannter Scan-Fahrzeuge) ermöglicht wird. Warum der Gesetzgeber dennoch eine Überprüfung der detektierten Fälle durch Sichtkontrolle vorsieht, ist angesichts der knappen personellen Ressourcen der Ordnungsämter und -Behörden ausdrücklich infrage zu stellen. Die Notwendigkeit der physischen Kontrolle durch eine Überwachungskraft sollte daher ausschließlich auf nicht eindeutig zu identifizierende Fälle beschränkt werden.

Außerdem sollte die digitale Überwachung des ruhenden Verkehrs zum Zweck der Kontrolle der Parkberechtigung flächendeckend sowie systematisch erfolgen können.

Die Möglichkeit der digitalen Kontrolle, ob Fahrzeuge auch unabhängig vom Vorliegen einer Parkberechtigung regelwidrig abgestellt sind, ist positiv hervorzuheben, da sich so ein positiver Einfluss auf sichere und barrierefreie Wege für den Rad- und Fußverkehr einstellt. Der kontinuierlichen und systematischen Kontrolle des ruhenden Verkehrs steht allerdings entgegen, dass „überwachte Gebiete [...] als solche kenntlich zu machen“ sind. Nach Einschätzung der DUH ist es ausreichend, wenn die Durchführung der Videokontrollen einschließlich der dazu eingesetzten Fahrzeuge kenntlich gemacht werden. Fahrzeugführer sollten zu jedem Zeitpunkt und an jedem Ort damit rechnen können, dass Fehlverhalten kontrolliert und sanktioniert wird, nicht nur in Gebieten, die ausdrücklich auf die Kontrolle mittels Videokontrollen hinweisen.

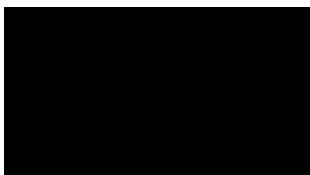
Fazit

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes etabliert endlich die Rechtsgrundlage für die digitale Parkraumkontrolle, ist jedoch in einigen Aspekten unzureichend. So ist die im Referentenentwurf festgeschriebene Notwendigkeit der Überprüfung der digitalen Ergebnisse mittels Sichtkontrolle ausschließlich auf digital nicht eindeutig

identifizierbare Fälle zu beschränken. Überdies fehlt weiterhin die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die soziale Staffelung von Anwohnerparkgebühren.

Wir fordern Sie auf, den vorgelegten Referentenentwurf entsprechend den oben genannten Aspekten zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesgeschäftsführer